

Y 8
2662

II. 80. F.

(cat. 2, 5-17.)



An die
Chur- Stadt

Wittenberg

ergangene

Verordnungen



wegen

- 1.) Bau und Erhaltung derer Ufer an denen Stadt-Bächen in rechter Breite und Tiefe.
- 2.) Wegschaffung des Bach- und andern Schuttes.
- 3.) Reinigung der Gassen, und
- 4.) Erhaltung des Pflasters, so weit der Bezirk eines jeden Hauses sich erstrecket.

I.

Churfürst Friedrichs III. Confirmation über der Stadt Wittenberg Statuta d. a. 1504.

Niem nymand soll hinfürder eynige Privethe noch Schwein-Koben auf, oder Privet und Schwein-Koben bey den Bach, noch auf der Gassen haben, noch bauen lassen, bey Abethun solcher Umbau vnd Pehn eynes halben Silber Schock Groschen.

Item Nymand soll hinfürder eynichen Unflath oder Kebricht in dem Bach werffen, Unflath und Kebricht, welcher darüber faren würde, soll dem Rathe von einem iglichen mahle Fünff silberne Groschen verfallen seyn.

Item ein iglicher, er sey Bratwer oder Büdelings, der soll den Stein-Weg, so lang Pflaster oder Steinweg, Kebricht und breit sein Haus und Hoff tegen der Gassen oder Straassen ist, all und igliche Wochen alle Wochen Wegschaffung des Unflaths führen lassen, bey Fünff silbern Groschen.

Von den Schweynen.

Nymand soll Schweyne aus seinem Hofe auf der Straassen gehen lassen, ausgenommen, wenn die vor dem Hirten gehen, und wen die Stadt-Knechte darum pfänden würden, der soll ihnen Einen Groschen Pfand-Geld geben.

X

2. Von

bus
unt
uel
us,
rus,
am
von
ra-
ate,
nis,
tris
um
it-
ne-
lo-
nt,
on-
ac
ci-
ca-
ri-
er-
n-
fi-
cis
lo-
ne-
tus
us,
tu-
uo
ri,
io-
is,
ri-
um
ol-
ne
e-
ue
a-
is,
e,
m
re
i-
st-
i-
a,
oc
m
m
e-
e,
s,
a,
i-
li
is

Von Gottes Gnaden, Moriz Herzog zu Sachsen
vnd Churfürst ꝛc.

Sieben Getreuen. Diweil unsere Univerſitet zu Wittenberg durch Gottes Vorſehung In guten Beſen gehalten, Vnd ohne Zweifel mancher mahñ vom Adel vnd ſonſt geneigt ſein würde, ſeine Kinder vnd Freunde dahin zu ſchicken, wie Sie vormerkten, das gute ordnung vnd reinlichkeit In der Stadt auf den Gaſſen vnd Flußbecken durch die Stadt gehalten, Weil aber teglich erſcheinet, das Ir dabei wenig vleiß vorwender, Begeren wir, das Ir mit dem waſchen, auf den Gaſſen, auch voruräumunge der Flußbege Inn der Stadt die maſſe gebeth, das es abgeſtellet vnd das der markt vnd die Gaſſen oftmals durch der Bürger geſinde Jedes vor ſeinem Hauſe geferech vnd der vnſatich aus der Stadt geführt, was auch ſonſt Gebrende In der Stadt, die auff denn Dörffern, vnd nicht In vornehmen Gredten gewonlich ſeint, abgeſtellet werden. Das gericht der Stadt zu ruhme vnd beſten, vnd geſchicht daran vnſere genehliche manning. Datum Loſchaw den vij tag des monats Octobris Anno ꝛc. li.

Reinigung
der Gaſſen
vnd Stadt
Bäche.

durch der
Bürger
Geſinde je
des vor ſei
nem Hauſe
offtimahls,
Ausfüh
rung des
Unſatichs.

M. Churfürst.

An Rath zu Wittenberg.

m. pp. ſſ.

Von Gottes Gnaden, Augustus Herzog zu Sachsen,
Churfürst ꝛc.

Sieben getreuen. Uns gelangt an, daß die ſaubre vnd Niſchebach zu Wittenberg an vielen Orten zwischen den Häuſern bis vff die Mühlgänge zu enge, welcherhalben dardurch, und das unordentliche geſoffene Pfahwegk der Waſſerlauſt und das Mahlwerc arhüvret. Darum begeren wir beſehlende, Ihr wollet euer Bürgerſchaft, ſo daran wohnen, und die es betrifft, auflegen, und ſelbſt daran ſein, daß ſie ſolche Bäche durchaus in gleicher Tiefe und Weite, zwischen zwo Mauren zu beyden Seiten ſo weit ſich eines jeden Befriedung und Eigenthum erſtrecket. ſich ſeine Befriedung und eigenthumb erſtreck, nach unſers Forwergs: Verwalters, Melchior Rungen, Amts: Verwalters zu Eilenberg, Jorgen Winklers, und unſers Amts: Schöffers zu Wittenberg Angeben förderlichen fertigen, und vff dieſelbe maſſe weſentlich und ganghaſtig erhalten wolten, wie wir uns zu euch, und ihnen dann keiner Wegerung verſehen wolten, weil ſolches der Mahlmühle und gemeiner Bürgerſchaft mit zum beſten die Nothdurfft also erfordert. Daran beſicht vnſer meynunge. Datum Dreßſen den xij. Junii Anno ꝛc. lxxj.

Erweiterung
der Bäche in
rechter
Tiefe und
Weite mit
Mauren
zu beyden
Seiten

so weit ſich
eines jeden
Befriedung
und Eigenthum
erſtrecket.

Augustus.

An Rath zu Wittenberg.

Ungefährlicher Anschlag.

Erſtlichen ſind beyde Bäche in der Stadt nach Ruthen Zoll gemessen, und uff 418. Ruthen befunden ꝛc.

Und ſoll die Fluß: Stenue an der friſchen Bache durchaus zwo Ellen breit, und anderthail Ellen hoch ſeyn.

In der ſaubren Bache aber, zwo Ellen breit, und fünff Viertel hoch im Eichten.

So aber an einlichem Orte, ſonderlich der ſaubren Bache zwischen denen Gebäuden die Breite nicht kann gefunden werden, ſoll ſo viel an der Höhe der Fluß zugegeben werden, damit ein gleicher Fluß erhalten werde.

Anſch.

4.
Anlagen zu denen Stein-Wegen, oder Pflaster.

Und wie denen Besizern derer Häuser die Eintheilung des Steinweges mit der Ruthe nach der Länge derer Häuser an der Gasse zugemessen worden, befrage derer Commercij- und anderer Rechnungen, d. a. 1508. bis 1529. und 1543. auch folgender Jahre, 1702. und so ferner.

Schreiben des Herrn Hoff-Marschalls wegen Reinigung der Gassen und Ausbesserung des Pflasters. anno 1666

5.

Wier Rector und Senior, der Universität allhier zu Wittenberg, entschieten allen andern derselben Professoren auch denen die der Universität privilegien Sich gebrauchen, Unser freundliche Dienst, hiermit zuwissen füngende. Nachdem bis anhero mit Unser und der Studirenden Jugend allhier Beschwerung, beide wegen der Gesundheit und dann auch Erbarkeit halben dergleichen damit die Wachen rein gehalten werden, dieser Stadt Gassen gang abschentlich mit Mist und Roth seindt belegt worden, Sonderlich die ahn die Stadt Mauern rüren, vornemlich aber in der Juristen Gassen, an welcher Ecke am Walle beide derselben Einwohner auch dieses Orths benachbarten, Ihre As, Mist, Stro und Schut getragen und geworffen haben, Als wollen Wir verhalten allen Unsern Collegen und Professoren, Somp den Zeigen, So dieser Universität Privilegien Sich gebrauchen, hiermit ernstlichen und bey Straff eines Neuen Schwocks gebotten, und aufserlegt haben, daß sie sich nicht alleine Innerhalb dreyen Tagen Ireu Mist und Schutt, von den Gassen hinwegschaffen, Sondern auch hinfüro alle Unreinigkeit über zwey Tage auff den Gassen nicht liegen lassen, Würde aber einer oder mehr befunden, die solchen nicht nachsetzen wolten, Sonderlich aber die Zeigen So aus Ihren Häusern Schutt, Mist und As an Häuser und Ecken der Gassen schütten und tragen lassen, dieselben, so oft Sie betroffen Wann allbereit solches durch ihr Befinde oder andere Einwohner ohne ihr wissen geschehen obgedachte Straff bey Schlemmiger Auspändung, dieser Universität Hospital zu erlegen schuldig, darob dann wier hinfüro ernstlichen zu halten bedacht seyndt, Sich auch alle, so Unser Jurisdiction unterworfen, zurichten und zuachten haben, Geben, auch zu vshkandt mit Unserm der Universität Inseigel besiegelbt, den iij Tag, Anno Christi xv. h. und im Lxxvten Jahr.

(L. S.)

6.

Ordnung und Anlage zur Reinigung der Gassen ao. 1636.

Wir RECTOR, MAGISTRI, und DOCTORES der Universität, Daniel von Köseritz auff Burgk. new Kennitz, Hoffrichter vnd Hauptmann, Michael Schneider Amtschöffe ingleichen Bürgermeister und Rath zu Wittenberg fügen allen und jeden Universität Verwandten, Bürgern und Einwohnern, so sich in dieser Eurfürstlichen Festung aufenthalten, zu wissen. Demnach vor Augen, und leyder mehr als zu viel offsenbah, welschergestalt auff dem Marckt, in allen Gassen, an den inwendigen Stadt-Reinigung mauren, Ecken, Winckeln, und vor allen Häusern, viel vnd große Hauffen von Mist, Mist, vnd Unsauberkeit gesamlet, vnweggeföhret liegen bleiben, vnd von Tage zu Tage sich dergestalt mehren, daß nicht alleine der Stadt vnd allen Einwohnern, wegen solcher Unsätereij allerhand schimpffliche Nachrede dannenhero entsethet, sondern auch zubefahren, ja vnweisslich, die denen alten vnd guten Ordnungen entgegen, vnd wieder vielfältiges Erinnern bißhero verbliebene Unsauberkeit, zumaln bey jßigen Zustande, zu allerhand Krancheit vnd Angelegenheiten Vrsach geben, vns aber dergleichen Vnheil abzuwenden, vnd der Stadt, sowohl derselben Einwohner bestes zu befördern vnd in acht zunehmen obliegt und gebüret:

X 2

Als

bey Straß
 fe an 10
 Gold Göl-
 den allen
 Mist Reß-
 richte und
 Unflath
 können 4.
 Wochen
 so weit es
 nes jeden
 Bezirk n.
 Wohnung
 sich erree-
 der vor
 die Thor
 zu schaf-
 fen.
 Widers-
 penfliche
 sollen mit
 obiger
 Straffe u.
 erste
 Zwangs-
 Mittel
 angehal-
 ten wer-
 den.
 Schut-
 Kämer.
 Anlage
 jährl.
 8 Gr. von
 großen
 4 Gr. von
 kleinen
 Hause.
 Stenmige
 doppelt
 durch
 schnellene
 Exccution
 Mist in
 Höfen.
 Mist auf
 der Gasse
 soll über 3
 Tage nicht
 liegen, bey
 2 1/2 Thl.
 Straffe.

Als thun wir allen und jeden Univerfiter Verwandten, Bürgern und Einwohnern
 dieser Stadt hiernit ernstlich und bey **Straffe zehen Gold-Gülden**, befeh-
 len und aufflegen, daß ein jeder innerhalb vier Wochen von Publicato anzurechnen,
 allen Mist, Stroß, Rehricht, und in Summa alle Unflätzerey und Unsauberkeit von
 der Gassen, **so weit der Bezirk eines jeden Hauses und Woh-**
nung sich erstrecket, hinweg und vor die Thor, alda gewisse Orth darzu sollen
 gewiesen werden, verschaffe, mit dieser ernstlichen Verwarnung, daß von denen wieder-
 spenfigen, und die sich ditzfalls feumig erweisen, ohne Unterscheid der Personen, sie sein
 wer sie wollen, der Häuser Eigenthums-Herren, oder sonstigen Besizern, aller Entschul-
 digung ungeachtet, die benannte Straffe nicht allein vnnachlässig soll eingefordert, son-
 dern auch dieselbe über das durch andere ernste Zwangs-Mittel zu Begschaffung des Un-
 flats vnflämlich angehalten werden. Damit auch dergleichen Vbelstand ferner, und in
 künfftigen nicht wieder einreisse, und aller damenhero entstehenden Vngelegenheit vor-
 zuzubauen, haben wir die Verordnung gethan, das durch einen darzu bestalteten Kämer,
 die Gassen hinfüro allenthalben sollen rein gehalten, und aller Unflath hinaus geführet
 werden, deme wir ein gewisses alle Viertel Jahr darvon wollen entrichten lassen, so nicht
 unbillich von den Einwohnern, denen dieses alles zum besten gemeinet, zu erkatten, de-
 rowegen wir eine gewisse Anlage gemacht, vermöge welcher **von jeden**
Brav- und andern grossen Raubrhaften Hause 8 Groschen
von einem kleinem Hause aber und Buden 4 Groschen
Jährlich auf den Mittwoch, Donnerstag und Freytag nach denen Osterreichlichen Feyer-
 tagen auff dem Rath Hause unsern darzu verordneten toll entrichtet und der Anfang nach
 Ostern dieses 1636. Jahres damit gemacht, und da einer oder der andere sich darinnen
 über Verhoffen feumig erzeigte, die folgende Tage das gefezte Geld doppelt durch schlei-
 nige Executions-Mittel einbracht, und nach Gelegenheit die Wieder-spensigen willkühr-
 lich gestrafft werden. Jedoch sol der bestalte Kämer den Mist so auf den Höfen ge-
 macht, und in Mangelung der Thorwege vor die Hausthüren nottwendig zutragen, hin-
 weg zuführen nicht schuldig seyn, derienige aber, dem der auff die Gasse getragene Mist
 unseindig, sol denselben über drey Tage nicht liegen lassen, und nach vorräffung solcher
 dreyen Tagen, von dem Besizer des Hauses ein Newtschock Straffe abgeforderet und der
 Mist durch andere hinweg geführet werden. Darnach sich ein jeder zu achten, Vhrkünd-
 lich haben wir diese unsere Ordnung, damit sich niemand mit der Vnwissenheit zu entschul-
 digen, öffentlich anschlagen, und mit Unser, der Univerfiter, Ambrs- und Raths- In-
 siegel betrucken lassen, so geschehen zu Wittenberg den Montag nach Judica Anno 1636.

7.

Von WITTEGS Gnaden Johannis Georg, Herzog
 zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg
 Churfürst ꝛc.

Gebrechen
 u. Mangel
 an den
 Stadt-Bä-
 chen.

wegen un-
 terlassener
 Repara-
 ture nach
 ihrer alten
 Weite und
 Tiefe.

Würdige, Weise, Hochgelahrte, lieben Andächtige und getreue, euch in
 gesamt, sonderlich dem Hauptmanne und Schösser, ist gutermassen
 wissend, was vor Gebrechen und Mängel an den zweyen Bächen,
 der frischen- und saulen Bach, welche jedwedere absonderlich durch
 die Stadt Wittenberg fließen, und uf unsere Mühle darin lauffen, sich eine ge-
 raume Zeit hero ereignet, wodurch verurfacht, daß besagte Mühle kein rechtens
 Wasser niemahls haben, noch alle Sechs oder doch die meisten Mahlgänge gang-
 hafftig seyn können, sondern uns an Unsern Mähl-Einkünften jährlich ein an-
 sehnliches zuruck bleiben, welches wir aber keinesweges ferner nachsehen, noch
 dasselbe zu Unsern und der Bestung Schaden weiter verstärken können. Wann
 Wir dann befinden, das unter andern diese die vornehmsten Gebrechen sind,
 das die beyden Bäche in der Stadt, nicht in ihrem Stande, und dem alten Her-
 bringen nach, in baulichen Wesen erhalten, und weder ihre rechte Weite noch
 Tiefe haben, selbige nicht recht verbauet, noch tief gnug gegründet, und da sie gleich
 etwas geräumet, der darauf geworfene Roth nicht alsbald weggeschaffet wird, son-
 dern liegen bleibet, hernach vom Regen-Wetter wieder darenin gewaschen, auch son-
 sten

sten das Fehricht und anderer Unflath häufig dahin getragen, und geschüttet, ingleichen von den Fleischer, welche darsieder, als das Schlachthaus vorm Elb-Thore weggommen, darinnen sie ihr Schlachten verrichtet, allerhand wust darein gewaschen, auch sonst von etlichen Schweinkoben und vielen Cloacen, so darüber gebauet, große Unreinigkeit gebracht, davon nicht allein die Bäche in der Stadt so gar erfüllt werden, daß gar wenig Wasser uf die Mühle gehen kan, sondern auch der Stadt-Graben vorm Schloßthore dergleichen ufgeschwemmet wird, daß deswegen das Wasser fast nicht mehr unter dem Gewölbe wieder ausfließen können, Und demnach die höchste unumgängliche Nothdurft erfordert, diesem Unheil und anderer besorgenden Gefahr, so besagter Unserer Chur-Stadt und den Einwohnern daselbst, ja dem ganzen Lande, in vielwege daraus entstehen konnte, vorzubauen;

Als ist hiermit unser gnädigstes Begehren, ihr insgesamt wollet euch un-
verlänge zusammen betagen, aus vorangezogenen Puncten und Mängeln, wie solchen am flüchtigsten abzubehffen mit einander vernemen, sonderlich aber und vor allen Dingen, wegen **Räumung der Bäche**, sowol **Hintwegschaffung des übermäßigen Unflaths aus der Stadt**, die hie-
bevorn publicirt Mandata, wo es über Verhoffen, nicht allbereit gescheh, noch mahls yfs ehsie renoviren und verneuren, mahls euchs eines gewissen Maas-
ses der **Weite und Tiefe**, so die Bäche in der Stadt iederzeit haben sollen, und wie sie vor Alters gewesen, auch zum Theil noch befindlich, vergleichen, und dasselbe
entweder von **Steinen oder eichenen Holze** an unterschiedenen Der-
ten einsetzen lassen, und es dahin richten, daß ein **iedweder Bürger und Einfvohner**, solche nach erwehnten Maassi vor allen Dingen erweiteren und sodann ins künftige, **bey Vermeidung Dreyßig Thaler Straf, in dem Stande, baulich erhalte**, die Bäche jedesmal zu rechter Zeit räume, auch den darus geworffenen Koth, neben dem Müste und andern Unflath, so hin und wieder an den Bächen auf den Gassen, an dem Wallmauern und auf den wüsten Städten der abgebrochenen Häuser lieget wegschaffe, ingleichen ihr, der Rath, oder unter welchen dergleichen angeessen die Fleischer dahin anhalten, das Schlachten in der Stadt gänzlich einzustellen und wieder ein gewisses Schlacht-Haus vorm Thore anzurichten, auch ein iedweder Magistratus unter euch darob sein, und solche Verordnung thun, daß die Schweinkoben und Cloacen, so über die Bächen gebauet, abgeschaffet werden und sich männiglich des hineinragens von dem Fehrichte und ander Unreinigkeit, gänzlich enthalte, welches dann dergestalt nicht allein Uns an Unserer Mühlen-Druzung, die Wir durch aus aufs beste befördert wissen wollen, sondern auch allgemeiner Stadt und den sämmtlichen Einwohnern, die sich erwehnter Bächen zum Waschen, brauen und sonst gebrauchen, in vielerley Wege zum besten, so wohl Abwendung allerhand bößer anfälliger Seuchen und Kranckheiten, und ander Gefahr, mercklich gereichen wird, und befehlen euch dareben hiermit ernstlich, ihr samt und sonders wollet dieser Unserer Anordnung **ietzo und künftig unverbrüchlich nachleben**, darüber stetiglich halten, und bey den eutigen, so unter iedweds Jurisdiction gehörig oder angeessen, gleichmäßige Verfügung thun, damit Wir im widrigen Fall, und auf ferner einkommende Klage zu andern ersten Mitteln nicht verurthet werden mögen; Wie ihr nun dieses alles zu Werck gestellet, und eines oder das andere abgehandelt, davon wollen Wir eures unterthänigsten Berichtes förderlichst gewärtig seyn, ihr vollbringet hieran unsere Meynung und seind euch mit Gnaden wohlgeuogen. Datum Dresden, am 12. Novemb. ao. 1639.

Johanns George, Churfürst.

Denen Würdigen, Besten und Hochgelahrten, unsern lieben Anbächtigen und getreuen Doctoren Magistrern, und Doctoren Unserer Universität, Hanns Christoph von Ebelen zu Wartenburg, Vice-Präsidenten und Hauptmannen, Michael Schneidern, Schöthern, und dem Rath zu Wittenberg.

s. Vier

und unter
bleber
Wegschaf-
fung des
Schw- und
andern
Schuttes,
ingl. von
Schweins
Eben und
Cloacen.

Renues
tung dree
vorigen
Mandate
wegen Re-
parirung der
er Bäche
und Weg-
schaffung
des Schut-
tes, nach
dem alten
Maß der
Weite und
Tiefe,
(1571. retro)
von Stei-
nen oder
eichenen
Holze,
durch ledern
Bürger in
Einvoh-
ner,
bey Ver-
meidung
30. Thaler
Straffe.
Obtrigkeits
liche Auf-
sicht zu
genauer
Beobach-
tung.

Wir Rector, Magistri und Doctores der Vniversitat, Hans Christoph von Ebelben auf Wartenburgk, Hofrichter und Hauptmann, Michael Schneider, Amtschöpffer, ingleichen Bürgermeister und Rath zu Wittenbergk, fügen allen und ieden, Vniversität-Verwandten, Bürgern und Einwohnern, hiermit zu wissen,

Demnach der Durchl. Churfürst zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg, u. Unser gnädigster Herr, vns unterm dato Dresden den 12. Nov. abgezeichneten 1639. Jahres gnädigst committiret und anbefohlen, den Gebrechen und Mängeln der beyden Bäche dieser Stadt unverleugert abzuhelffen, Insonderheit aber und vor allen Dingen wegen Räumung derselben, so wohl Hinwegschaffung des übermäßigen vnflats auß der Stadt, die hiebevorn publicirten Mandata außs eheste zu verneuern, und es dahin zu richten, daß ein iederweder Bürger und Einwohner ins fünffte bey Vermeidung ernster Straf, den daraus geworffenen Koth neben dem Miste und andern Vnflatz so hin und wieder an den Bächen, off den Gassen, an den Wallmauern vnd auf den wüsten Strätten der abgebrochenen Häuser lieget, wegschaffe, Ingleichen die Fleischer dahin anhalten, das Schlachten in der Stadt gänzlich einzustellen, auch darob zu sein, und solche Verordnung zu thun, daß die Schweinskoben und Cloacen, so über die Bächen gebauet, abgeschaffet werden, vnd sich männiglich des Hineintragens von Kehrlicht und anderer Vnreinigkeit gänzlich enthalte.

Wann dann solchem Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehlich wir unterthänigst zu gehorsamen schuldig, vnd es an deme, daß an den Bächen hin- und wieder theils noch von vorigen Räumungen an Koth und Vnflatz, theils auch von Kehrlicht vnd anderer Vnsauberkeit zusammen getragen, ein gures theil zu befinden; Als thun wir Allen und Jedem Vniversität-Verwandten, Es sein dieselben gleich incorporierte oder immatriculirte, Bürgern und Einwohnern diese Stadt hiermit ernstlich und bey Vermeidung 5. Thaler Straf befehlen und auferlegen, daß ein Jeder insonderheit, und wer sonst neben andern die Vnsauberkeit wegzuschaffen schuldig ist, innerhalb drey Wochen, von publicato an zu rechnen, ermelt Koth an den Bächen, vnd sonst, so weit der Bezirk eines jeden Hauses und Wohnung sich erstreckt, hinweg- und vor die Thor schaffen lasse, In übrigen aber, und wann die Bäche hienieder geräumet, wie denn hiermit auf den ersten Augusti der Anfang gemacht werden wird, den daraus von neuen geworffenen Koth und Schlamm innerhalb acht Tagen nach erfolgter Räumung vor seiner Thür, so viel ihm obliegt und zugesiehet, bey obgelegter Straff der Fünff Thaler abermahls hinweg, und vor das Thor führen lassen solle. Ferner, weil gunglam offenbar vnd bekant, daß über den Bächen hin und wieder Schweinskoben, Cloacen vnd andere dergleichen Löcher vnd Aufgänge aus den Häusern, dadurch Kehrlicht und allerhand Vnreinigkeit in die Bäche geführet und geworffen wird, zu befinden sein, wie auch ingleichen nicht weniger fast von Männiglichen aus allen Gassen und Häusern Koth, Kehrlicht vnd allerhand Vnsauberkeit, sonderlich bey Nächtllicher weile, in die Bäche getragen und geschüttet, vnd also hierdurch der Lauff des Wassers verhindert, vnd den Bächen der größte Schaden zugefüget, insonderheit aber das Bratwasser und die Luft selbst verunreiniget vnd seudt wird.

Als wollen wir Allen und Jedem obbenannten hiermit ebenmässig ernstlich und bey Straf zwanzig Thaler auferlegt haben, daß ein Jedweder, wer der sey, ermeltten Schweinskoben, Cloacen, vnd andere dergleichen Ausgänge, so wol die Gehäuse vnd Verbindungen, welche so wohl über als unter die Hausbrücken gebauet sind, zu schaden vnd nachtheil der Bäche gereichend, binnen Sechs Wochen von publicato dieses, gänzlich abzuschaffe und zumache, wie auch des Hineintragens, schützens vnd werffens des Kehrlichts Koths vnd alles andern Vnflaths, bey gleichmäßiger Straf der zwanzig Thaler sich vmeierlich enthalte, mit dieser angehengten Verwarnung, daß von denen widerspenstigen, vnd die sich diesfalls mit Hinwegführung des Koths an den Bächen, Abschaffung der Schweinskoben, Cloacen und andern dergleichen Ausgängen in die Bäche, säumig vnd ungehorsam erweisen, oder über dem Hineintragen, werffen oder schütten Koths vnd andern vnflats, von unserm hierzu verordneten Aufseher ertappet und ergriffen werden wird, ohne ansehen der Personen, sie sein wer sie wollen, der Häuser Eigenthums-Herren, oder sonst Besizer, aller Entschuldigung vngeschiet, die benannte Strafe

Erneuerung deroer
vorigen Mandate
wegen Räumung
der Bäche und Weg-
schaffung des Schut-
tes,
von ieden Bürger u.
Einwohner.
verbotenes Schut-
ten derglei-
cher in der
Stadt.
ingl. der Schweins-
koben und
Cloace
über denen
Bächen.
anno 1636.
durc) be-
sondere
lagen laut
Parents.
Andeutung
bey 5. Tha-
lern Strafe,
so weit der
Bezirk ei-
nes ieden
Hauses u.
Wohnung
sich erstre-
cket,
innerhalb
8. Tagen,
verbotenes
Einwerffen
des Koths,
Kehrlichts,
u. allerhand
Vnsauber-
keit in die
Bäche, son-
derlich des
Nachts,
bey zwanzig
Thaler
Straffe.

Strafe nicht allethne vnnachlässig eingefordert, sondern auch die Uebertreter auf nochmaliges halbsjähriges Beginnen nach Gelegenheit willkürlich und mit Ernst bestraffet werden sollen. Nichts weniger wollen wir auch hiermit den Fleischern, Gerbern, Kirchnern, und andern dergleichen Handwerkern, so allen Wustath in die Bäche waschen, vnd solcher gestalt den Bächen nicht geringen Schaden zufügen helfen, bey Vermeidung obangezeigter **zwanzig Thaler** straf auferleget haben, Sich dessen hinsichtlich inner der Stadt gänglichlich zu enthalten, vnd solches auesse derselben thun und verrichten sollen. Danach sich ein Jeder zu achten wissen wird.

Wirkündlich haben wir diese vnserer Verordnung, damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen, öffentlich anschlagen, vnd mit vnser der Universität Amtes- vnd Raths - Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Wittenberg den 22. Junii Anno 1640.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

9.

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc.

Sirer, Hochgelahrter, Räche und liebe getreue. Uns ist von euern, wegen der anbesohlnen Untersuchung und Einrichtung des Wittenbergischen Stadt- wie auch des dasigen Cämmerey- lutziz- und Policiey- Wesens am 21. Iulii jüngstbin erfatteten allerunterthänigsten Verichte, Vortrag geschehen ꝛc. Endlich auch V. veranfaltet haben, daß zu besserer Reinhaltung, der Gassen der Unstat, nach der allhier in Unserer Residenz eingeführten Artz, von denen Soldaten, denenjenigen Haus- Wirthen, ohne Unterscheid, wenn sie dessen vorher erinnert worden, nicht weggeschaffen wollen, in die Häuser geworfen werde. ꝛc. Datum Dresden am 24. Sept. Anno 1721.

In die
Commission

H. von Büchau.

Wittenberg den 17. Decembr. 1721.

Günden sich gegen über benante beyde Herren Commissarii abermahls zu Rathhause ein ꝛc. Es soll der Bürgerchaft angedeutet werden, den Roth und Mist vor ihren Thüren wegzuschaffen, widergenfalls solche te er ihnen von denen Soldaten in die Häuser geworfen werden, worzu die Ordre an den Herr General schon verhanden; Commission ordnet an, daß der Rath die Bürgerchaft warnen solle ꝛc.

Vol. IX. f. 55.

Johann Samuel Büchner.

10.

Inserat

Eines Schreibens des Herrn General und Gouverneurs
von Nöbel d. d. 1725.

Nach wollen meine hochgeehrte Herren aus beygehenden Specificationibus ersehen, in wie viel Häuser am 19. Jun. und 2ten hujus s. v. der Roth und Mist, wo das erst eingeworffen werden müssen, scheint es also, daß die Reinigung Studio in die Häuser nicht und aus purer Maliz unterlassen werde, wobey aber meines Orts in Consideration der bekandten sehr scharffen Ordre nicht zu acquiesciren vermag, sondern ich werde nächster Patrolle solche Ordre stellen lassen, daß sie s. v. den Roth, da die Einwurffung in die Häuser nichts helfen will, in die Fenster schmeissen sollen, Meine Fenster des hochgeehrte Herren besiedten also sämtliche Einwohner vor Schimpf und Schaden, und daß sie die anbesohlene Reinigung besser observiren mögen, nochmalts nachdrücklich verwarnen zu lassen, Gegenfalls will meines Orts ohne alle Verantwortung sizen. Datum ut in Literis.

L. D. v. Nöbel.

II.

Friedrich August, König und Churfürst zc.

Siehe getreue, Was der Amts-Mühlen-Pächter zu Wittenberg, Adam Heinrich Pechuel, wegen zeithero fernerer Unternehmung, der von Uns unterm 21. Junii a. p. angeordneten Erweiterung und Ausschaltung der so genannten Nischen- und Faulen-Bach, wider die in dem abschreiblichen Beyschluß angegebene Besizere derer daran stossenden Häuser und Gärthen unterthänigst vorstellet und bittet, solches ist daraus in mehrern

Erweiterung Ausschaltung derer Bäche, dazu sollen die Grund-Besizere mit Nachdruck angehalten, oder vom Creyß-Amte bewerkstelligt und die Kosten samt Entschadung des Schadens gebracht werden.

Worauf hierdurch unser Befehl, ihr wollet angezogenen Unsern vorhin ertheilten Rescript vom 21. Jun. d. a. ohne längern Anstand gebührend nach gehen, und vorge dachte Grund-Besizere, so viel deren unter euer Jurisdiction gehörrig, bey Vermeidung des Entschades, des aus der fernere unterbleibenden Reparatur erwachsenden Schadens, zu der diesfalls obliegenden Schuldigkeit mit Nachdruck anhalten, damit wir solches ausserdem durch Unser Creyß-Amte bewerkstelligen zu lassen, nicht bewogen werden mögen. An dem geschiebet Unser Wille und Meynung. Datum Dresden am 28. Febr. Ao. 1744.

Otto Friedrich Zanthier.

Christoph Dietrich Kaiser.

An den Rath zu Wittenberg, Des Mühlen-Pächters Pechuels daselbst, wegen unterlassener Erweiterung und Ausschaltung der Nischen- und Faulen-Bach, geführte Beschwerde bes trifftend.

Friedrich August König zc. Chur- Fürst und Vicarius

Soch und Wohlgebohrner, Rache siehe getreue. Was der Amts-Mühlen-Pächter zu Wittenberg, Adam Heinrich Pechuel, wegen zeithero unterlassener Erweiterung und Ausschaltung der Nischen- und Faulen Bach bey dastiger Amts-Mühle, wider die Vniversität und den Rath allda fernere weit beschwerend unterthänigst vorgestellet und bittet, solches besaget der Beyschluß sub no. 1273. mit mehrern.

zu Erweiterung und Ausschaltung derer Stadt-Bäche sollen die sämlichen Interesenten ohne weitem Anstand, und sich zu lassen, mit Nachdruck angehalten werden.

Nachdem uns nun erinnernlich, was Wir dieserhalb an besagte Vniversität und gedachten Rath sowohl unterm 21. Junii 1743. als 28. Febr. a. p. bereits gemessenst verordnet haben, von ihnen aber die Befolgung solchancer Verordnungen, durch erwiesene Saumseligkeit zur Zeit und bis hieher unterlassen worden; Als begehren Wir gnädigst befehrend, ihr wollet die Interesenten wegen der nöthigen Erweiterung und Ausschaltung beyder Bäche sofort und ohne weitem Anstand zu der hierunter ihnen obliegenden Schuldigkeit krafft dieses mit Nachdruck ohne euch dieserhalb etwas irren zu lassen gebührend anhalten. An dem geschiebet Unser Wille und Meynung. Datum Dresden, am 28. Sept. ao. 1745.

Otto Heinrich Zanthier.

Christoph Dietrich Kaiser.

An den Geheimden Rath und Creyß-Hauptmann, Graf von Trüßl, und die Beamten zu Wittenberg.

Pou Ye" 2662

40



✓
5b

vsn 8

1017

M.C.





An die

Chur-Stadt

Wittenberg

ergangene

Verordnungen

wegen



- 1.) Bau und Erhaltung derer Ufer an denen Stadt-Bächen in rechter Breite und Tiefe.
- 2.) Wegschaffung des Bach- und andern Schuttes.
- 3.) Reinigung der Gassen, und
- 4.) Erhaltung derer Gassen zirkel um die Stadt herum.

I.

Churfürst Friedrichs III. Confirmatio Wittenberg Statuta d. a.

Niemand soll hinfürder eynige Privethe noch bey den Bach, noch auf der Gassen haben, noch solcher Unbau und Pehn eynes halben Silber Groschen verfallen seyn.

Item Nymand soll hinfürder eynichen Unflat oder Restelchen darüber faren würde, soll dem Rathe von einem Groschen verfallen seyn.

Item ein ißlicher, er sey Braver oder Büdeling, der sein Haus und Hoff legen der Gassen oder Straassen eyn mahl reyn schuppen und kehren, dasselbige inwendlich führen lassen, bey Fünf silbern Groschen.

Von den Schweynen.

Nymand soll Schweyne aus seinem Hofe auf der Straßen, wenn die vor dem Hirten gehen, und wenn die Stadt-Straßen, der soll ihnen Einen Groschen Pfand-Geld geben.

X

